Bürgerverein Bad Salzgitter e. V.

S a t z u n g

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Bad Salzgitter e.V.“. Der Verein mit Sitz in Salzgitter-Bad verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Bildung einer lebendigen Gemeinschaft, die in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Körperschaften auf das Gemeinwohl Einfluss nimmt und insbesondere dazu beiträgt, die kommunalpolitischen Interessen des Stadtteils Salzgitter-Bad zu vertreten.

1. Die Förderung der Kunst mit den Bereichen der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst. Auch die Förderung kultureller Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen.

2. Die Förderung der Denkmalpflege, Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmälern.

3. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Salzgitter-Bad, die dem Gemeinwohl und der Gemeinnützigkeit dient.

4. Der Verein setzt auch die Aufgaben des am 01.12.1902 gegründeten Bürgervereines fort.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 Die Mitgliedschaft steht offen:
 a) Einzelpersonen
 b) Juristische Personen
 c) Vereine, Vereinigungen u. Verbände

2. Beitritt und Aufnahme
 Der Beitritt ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird nicht begründet. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller eine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche nach Eingang des schriftlichen Ablehnungsbescheides offen.

3. Pflichten der Mitglieder
 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und seine Interessen zu wahren.

4. Beiträge
 Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft
 Die Mitgliedschaft endet:

 a) durch Tod

 b) durch Austritt. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig.

 c) durch Ausschluss. Er kann durch den erweiterten Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung den Beitrag nicht bezahlt oder wiederholt den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf, auf begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder binnen einer Woche einzuberufen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens sieben Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form, oder durch Zeitungsanzeige.

3. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

5. Es findet jährlich im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

6. Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

 a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.

 b) Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes

 c) Wahl des Vorstandes

 d) Wahl der Rechnungsprüfer

7. Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren

 a) Die Mitglieds- und Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

 b) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Versammlung kann geheime Abstimmungen beschließen.

 c) Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, jedoch können auch andere Wahlverfahren beschlossen werden.

 d) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören: der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.

3. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach § 26 BGB.

4. Zum erweiterten Vorstand gehören die Stellvertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters.

5. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden mindestens drei Tage vorher einberufen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Vereinsaufgaben betrauen. Während der Beauftragung können sie zu den erweiterten Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung verwenden muss.

Salzgitter-Bad, den 28. Februar 2007